

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.05.1985

Geschäftszahl

82/08/0151

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Meldung von Sonderzahlungen ergibt sich jedenfalls schon aus den §§ 33 und 34 ASVG (VwGH 15.9.1971, 325/71). Die Nichtmeldung von Sonderzahlungen bedeutet, dass iSd § 113 Abs 1 ASVG ein Entgeltbestandteil nicht und somit insgesamt ein zu niedriges Entgelt gemeldet wurde.